

Man wird also sagen müssen, die Sollizitation könne explicite und implicite begangen werden. Explicite ist die Sollizitation dann vorhanden, wenn der Beichtvater das Beichtkind absichtlich zu einer Sünde gegen das sechste Gebot veranlaßt. Implicite aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken.

Hieraus folgt, daß auch im oben angegebenen Fall Herr Müller unter Strafe der Exkommunikation (vgl. can. 2368, § 2) zur Anzeige verpflichtet ist und daß Sempronius die schwere Pflicht hat (vgl. can. 904), das Beichtkind darauf aufmerksam zu machen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

(Elektrizitätsbezug und siebtes Gebot.) X hat für den elektrischen Strom, den er benützt, zwei Zähler, einen für Licht und den anderen für Kraft. Da der Kraftstrom billiger ist, verwendet er denselben auch für Licht. Er fragt nun an, ob hierin ein Diebstahl gegen die Elektrizitätsgesellschaft gelegen sei, der zur Wiedererstattung verpflichte, oder ob es sich dabei nur um eine allgemeine Verletzung des Rechtes handle, die durch die Umgehung der gegebenen Vorschriften begangen werde. X ist der letzteren Meinung und hält sich überdies zu dieser Umgehung berechtigt.

Denn 1. sei er selbst Aktionär und dadurch auch Mitbesitzer dieses Werkes; 2. habe er für dieses Werk Opfer gebracht, indem er auf seinem Grunde Leitungsmasten errichten ließ, ohne eine Entschädigung dafür durchsetzen zu können; 3. werde er in seinem Anteil am Gewinn des Werkes dadurch geschädigt, daß der Verwaltungsrat viel zu hohe Tantiemen beziehe, gegen die er sich als Aktionär erfolglos wehrte; 4. habe er und seine Familie den Lichtstrom lange Zeit als Kraftstrom benützt und als Lichtstrom bezahlt; 5. sei der Lichtstrom zu teuer; 6. endlich bezahle er ja den Lichtstrom nach dem Maße, das der Kraftstromzähler anzeige, wenn auch zu einem billigeren, aber gerade darum auch gerechteren Preise. Quid ad casum?

Wegen der Eigenart des Gegenstandes in diesem Streitfall ist die Antwort auf die gestellte Frage nicht so einfach. Es handelt sich hier nicht um greifbare Materie, sondern um Kraft und es fragt sich, ob die landläufige Bestimmung des Diebstahles sich auch auf diesen Gegenstand anwenden lasse. Aus Gründen der Klarheit wollen wir zunächst die vermögensrechtliche Stellung des Strombeziehers zum Werk ausschalten. Diebstahl ist *ablatio* und *retentio rei alienae invito rationabiliter domino*,

Wegnahme und Vorbehalt einer fremden Sache gegen den rechtlich begründeten Willen des Eigentümers. Daß es sich hier für den Strombenützer an sich um eine *res aliena* handelt, ist klar. Ebenso, daß es sich hier nicht um eine vorübergehende Entlehnung, sondern um dauernde Wegnahme handelt, da durch Benützung des Stromes demselben das eigentlich Wertvolle, d. i. seine Kraft entzogen wird. Daß der Eigentümer des Werkes im allgemeinen rechtlich begründeten Widerspruch dagegen erhebt, daß seinem Strome ohne entsprechendes Entgelt Kraft entzogen wird, ist auch ohneweiters zuzugeben. Denn er hat die Kosten der Errichtung und des Betriebes des Werkes, das den Strom erzeugt, zu tragen. Dazu gehören Instandhaltung der Maschinen und des Leitungsnetzes, der Gang der Maschinen, die Entlohnung des in Dienst gestellten Personals u. s. w. Vermehrte Inanspruchnahme der Elektrizität durch die Verbraucher ist nicht möglich ohne Vermehrung ihrer Erzeugung, die das Werk gesteigert in Anspruch nimmt. Freilich läßt sich nicht behaupten, daß jede geringfügige Vermehrung des Verbrauches und die damit verbundene geringfügige Vermehrung der Erzeugung auch tatsächlich immer diese Kosten der Erzeugung steigert, doch ist dies hier ohne Belang. Denn es handelt sich hier nicht um eine stückweise Erzeugung des Bedarfes für die einzelnen Kunden, wo eine getrennte Verrechnung der Kosten möglich wäre, sondern um einen großen, einheitlichen Vorgang, von dem alle Kunden in entsprechender Weise Nutzen haben. Dem einheitlichen Werk steht der ganze Stock der Kunden gegenüber. Für den Eigentümer des Werkes bilden deshalb die Kunden eine Einheit, die nach der Quote ihres Verbrauches für alle Kosten und den angemessenen Gewinn des Werkes aufkommen müssen. Demnach läßt sich nicht leugnen, daß unberechtigter Bezug von Elektrizität ohne angemessene Entschädigung dafür tatsächlich einem Diebstahl gleichzuachten ist, der zur Wiedererstattung verpflichtet.

Nicht so leicht läßt sich ein Diebstahl im vorliegenden Falle behaupten. Hier wurde die verbrauchte Elektrizität nach ihrem vollen Ausmaß vergütet, freilich nicht um den vorgeschriebenen höheren Preis. Hier handelt es sich demnach nicht mehr um Entwendung der „Sache“, sondern es kann sich höchstens um die Vorenthaltung des vorgeschriebenen Preises handeln. Es handelt sich also um die Frage, ob der höhere Preis für Lichtstrom gerecht und angemessen ist. Würden wir für die Bestimmung des Preises bloß die Kosten desselben als Richtschnur nehmen, so würde sich die Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom kaum rechtfertigen lassen. Denn die Kosten für Licht- und Kraftstrom bleiben sich gleich. Die Spannung ist nur durch die Erwägungen der Preispolitik gerechtfertigt. Würde der Kraftstrom, der viel mehr Energie verschlingt, in der gleichen

Höhe wie der Lichtstrom berechnet werden, so würden viele vom Bezug des Kraftstromes abgeschreckt, da seine Benützung zu wenig wirtschaftlich wäre. Das Werk aber muß auch auf entsprechende Abnahme des Kraftstromes sehen. Daher wird der Kraftstrom billiger abgegeben, wie der Lichtstrom. Diese Politik muß man als gerecht anerkennen und deshalb muß auch die Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom als gerecht angesehen werden, solange sie über diese wirtschaftlichen Erwägungen nicht hinausgeht und soweit ihr Ergebnis die Rücksicht auf die Kosten und den bürgerlichen Gewinn des Werkes nicht überschreitet, solange sich also in angemessenem Verhältnis einerseits der Kraftstrom unterhalb, der Lichtstrom überhalb dem entsprechenden Wert des verbrauchten Stromes hält. Kann man deshalb die Verwendung des Kraftstromes als Lichtstrom auch nicht als glatten Diebstahl bezeichnen, so liegt hier doch eine ungerechte Vorenthaltung eines angemessenen Preises vor, die zur Wiedererstattung verpflichtet. Denn auch hier ist das Werk als Einheit zu betrachten und es geht nicht an, daß man einseitig für sich die Vorteile der Preispolitik benützt, während man die Nachteile derselben abschiebt. Dies offenbart uns die Art der Verpflichtung, die die Vorschriften des Besitzers des Werkes den Kunden desselben auferlegt. Diese Bestimmungen haben mit Gesetzen im gewöhnlichen Sinne des Wortes nichts zu tun. Ihre Nichteinhaltung kann deshalb auch nicht dem Ungehorsam gegen andere „gesetzliche“ Bestimmungen gleichgeachtet werden. Diese Bestimmungen haben vielmehr den Charakter wie Vertragsbestimmungen, die von allen, die Vertragspartner werden wollen, ex justitia einzuhalten sind, soweit sie sich im oben besprochenen Rahmen der Gerechtigkeit halten. Wer immer deshalb von einem Werk Elektrizität beziehen will, kann es in gerechter und einwandfreier Weise nur auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen tun, die der Eigentümer des Werkes in gerechter Weise aufgestellt hat. Ob der Abnehmer dabei einen förmlichen Vertrag unterzeichnet oder nicht, tut nichts zur Sache. Er ist in jedem Fall per contractum vel quasi-contractum gebunden, und da jeder Vertrag ex justitia verpflichtet, ist jeder Abnehmer, der diesen Vertrag verletzt, ad restitutionem verpflichtet, auch wenn man nicht behaupten kann, daß er Strom „entwendet“ hat.

Ein Analogon zu unserem Falle bildet das Fahrgeld auf den Bahnen u. s. w. Man kann nicht behaupten, daß ein Fahrgast, der keine Karte gelöst hat, die Eisenbahnunternehmung in erheblicher Weise schädigt, oder daß ein Fahrgast, der mit einer Karte der dritten Klasse in der zweiten Wagenklasse fährt, der Unternehmung etwas „entwendet“. Dennoch entsteht auch hier durch das Mitfahren ein quasicontractus, durch den die Unternehmung einen vertragsgerechten Anspruch auf Vergütung der

Karte erhält. Deshalb schreibt auch Prümmer, *Man. theol. mor.* ed. 4/5, Frib. 1928, II., n. 85: „Si quis sine ulla omnino schedula emptā vehitur in via ferrea . . . videtur ad restitutionem obligari. Nam hoc non solum censetur esse aliquid turpe juxta communem aestimationem hominum, sed est etiam damnificatio et furtum evidens, quia tunc proprietariis istorum publicorum curruum furtive aufertur pretium legitimum transportationis. Nec dicat quis, vehicula debere currere sive sint vacua, sive occupata, proindeque nullum damnum oriri ex occupatione furtiva. Etenim licet hoc sit verum, tamen proprietarii sunt rationabiles et graviter inviti, quod quis utatur istis vehiculis sine ullo pretio soluto.“ Bei Benützung einer höheren Wagenklasse (analog der Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom) glaubt er freilich von der restitutio absehen zu können, aber nicht wegen der Natur der Sache, sondern wegen ihrer Geringfügigkeit, quia dominus non est „ita graviter invitus“.

Was ist es nun mit den Entschuldigungsgründen, die das Vorgehen des X rechtfertigen sollen? Die Angaben darüber sind zu wenig bestimmt. Deshalb läßt sich auch keine völlig bestimmte Antwort darauf geben. Es lassen sich nur allgemeine Richtlinien zu ihrer Beurteilung aufstellen.

X hat als Aktionär und Mitbesitzer des Werkes gewiß das Recht, seinen satzungsgemäßen Einfluß auf die Bestimmung des Preises und die Verteilung des Erträgnisses geltend zu machen. Aber darüber hinaus ist er nicht mehr als Miteigentümer, sondern nur als Abnehmer, als Vertragspartner anzusehen, der keinerlei Ausnahmstellung vor den übrigen Kunden beanspruchen kann. Sein Verhalten könnte bloß als *compensatio occulta* für tatsächlich sichere Rechtsforderungen, die auf andere Weise nicht einbringlich sind, gerechtfertigt werden. Untersuchen wir also diese Rechtsforderungen im einzelnen. Was die Last der Leitungsmasten auf seinem Grunde anlangt, ist diese gewiß schätzbar. Aber es fragt sich, ob nicht auch die anderen Aktionäre eine ähnliche Last auf sich nahmen, um die Gründung des Werkes zu erlangen, ohne den Strompreis zu sehr zu steigern. Eine einseitige *compensatio* müßte da das Recht der anderen Aktionäre schmälern, die auch zu den Abnehmern des Stromes zählen. Ferner ist die *compensatio occulta* nur als *ultima ratio* gestattet. Sind die Forderungen des X auf die Entschädigung für die übernommene Last berechtigt, so muß es doch noch andere Wege geben, um sie durchsetzen zu können.

Was aber die zu hohen Tantiemen des Verwaltungsrates betrifft, so sind sie sicher ein nur zu verbreiteter Unfug und ein Unrecht an den Aktionären und Abnehmern des Werkes, die dadurch geschädigt werden. Aber der einzig zielführende Weg zur Abstellung dieses Unrechtes wäre die Agitation unter den Betroffenen, die zur Abstellung desselben in der Generalversamm-

lung der Aktionäre führen muß. Die *compensatio occulta* dagegen ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Denn dieses Vorgehen führt nicht etwa zur Verminderung der ungerechten Tantiemen, sondern vielmehr zur Schmälerung des berechtigten Gewinnes der Aktionäre und zur Erhöhung des Strompreises für die Kunden. So erfolgt die *compensatio occulta* nicht auf Kosten der Schuldigen, sondern der Unschuldigen. Beim vierten Entschuldigungsgrund ließe sich am ehesten eine direkte *compensatio occulta* annehmen. Nur müßte darin auch das rechte Maß gewahrt werden. Doch läßt sich auch dagegen einwenden: *Volenti non fit injuria*. Hat den X niemand gezwungen, den Lichtstrom als Kraftstrom zu benutzen, so bedeutet sein Verhalten einen freien Verzicht auf den Schaden, den er dadurch erlitten hat. Worauf ich aber frei verzichtet habe, das kann ich später nicht mehr mit gutem Gewissen geltend machen.

Ob aber der Lichtstrom wirklich zu teuer bemessen ist, läßt sich selbst bei genauen Angaben aus der Ferne nicht bemessen; weil die Kosten der Stromerzeugung je nach den Umständen zu verschieden sind. Der Lichtstrom könnte in doppelter Weise zu teuer bemessen sein, entweder relativ, d. h. im Verhältnis zum Preise des Kraftstromes, oder absolut im Verhältnis zu den Kosten seiner Erzeugung. Für die relative Bemessung des Preises für Licht- und Kraftstrom läßt sich kein allgemein giltiges Verhältnis aufstellen. Es hängt dies vom Verhältnis der tatsächlich benötigten und begehrten Mengen des Licht- und Kraftstromes ab, wie auch von der Dringlichkeit ihres Bedarfs. Die wirtschaftliche Klugheit gebietet, die Preise so zu bemessen, daß man dabei einerseits möglichst günstigen Absatz nach beiden Richtungen finde, anderseits aber dabei auf seine Rechnung kommen und das Werk lebensfähig erhalten kann. Darnach muß auch die Gerechtigkeit dieses Verhältnisses beurteilt werden.

Was aber die absolute Höhe der Strompreise angeht, kann man nur dann von ungerechten Preisen reden, wenn das Unternehmen bei normaler Bewirtschaftung einen ungebührlich hohen Gewinn abwerfen würde. Ein Aktionär aber, der an diesem Gewinn Anteil hätte, dürfte sich am allerwenigsten für den hohen Preis schadlos halten, weil er sonst doppelten Gewinn aus dem Unternehmen zieht.

Der letzte Einwand ist bereits im ersten Teil unserer Auseinandersetzung erledigt. Die Gerechtigkeit fordert, daß bei gerechter Abstufung der Strompreise nicht bloß das Quantum, sondern auch das *quale* bezahlt werde. Wer 100 kg Äpfel kauft, muß nicht bloß jedes Kilogramm derselben bezahlen, sondern jedes Kilogramm um den entsprechenden Preis bezahlen. Sind auch Licht- und Kraftstrom nicht von Haus aus verschieden qualifiziert, so sind sie doch aus wirtschaftspolitischen Gründen verschieden zu qualifizieren. So ist die Differenzierung ihrer Preise

in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus begründet und durch sie gerechtfertigt. Deshalb hat auch der Abnehmer des Stromes nicht bloß das physische quantum und quale, sondern auch das wirtschaftliche quale des bezogenen Stromes nach dem dafür festgesetzten Preise zu vergüten.

Nach diesen Richtlinien hat sich die Antwort auf die Einwendungen des X gegen eine Wiedererstattung der vorenthaltenen Differenz der Preise zu richten.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

(Bination.) In einer Provinzstadt mit zirka 4500 Einwohnern befindet sich außer der Pfarrkirche auch noch eine Klosterkirche; ferner ist daselbst ein Mädcheninstitut, von Klosterfrauen geleitet, und schließlich ein Krankenhaus mit einer Kapelle. Das Mädcheninstitut ist fünf Minuten von der Klosterkirche und acht Minuten von der Pfarrkirche entfernt; es hat einen eigenen Hausgeistlichen, das Krankenhaus aber nicht. Der Klosterobere hat die Erlaubnis, wenn notwendig, einen Pater des Klosters binieren zu lassen. Nun kommt es vor, falls der Hausgeistliche des Mädcheninstitutes einmal verreist oder erkrankt ist, und infolgedessen das Institut an einem Sonntag in der Hauskapelle keine Messe hätte, daß vom Kloster ein Pater erbeten wird. Weil aber der Klosterobere gleichzeitig verschiedene Aushilfen zu leisten hat, läßt er einen Pater binieren, auf daß im Institut Gottesdienst gehalten werden könne. Es sei bemerkt, daß dies auch des öftern geschieht um der Sonntagsmesse im Krankenhaus willen. Ein Pater bekommt Skrupel, ob es erlaubt sei nach Kanon 806 des CJC im Institute zu binieren, da die Schwestern und die Zöglinge doch auch um 7 Uhr in der Klosterkirche und um 7, 8½, 9, 10 Uhr in der Pfarrkirche einer heiligen Messe beiwohnen können, obgleich dies mit einigen Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten in der Hausordnung u. s. w. verbunden ist. Er trägt seine Bedenken dem Klosterobern vor; dieser entscheidet jedoch: es wird biniert, die Verantwortung trage ich für das Krankenhaus und für das Institut.

Vom gleichen Kloster ist an einem Sonntag eine Messe erbeten worden für eine Alpkapelle, die eineinhalb bis zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernt ist. In dieser Alpkapelle kämen 20 bis 30 Leute in den Gottesdienst, die sonst zwei bis drei Gehstunden in die Pfarrkirche hätten und Wochen lang keine heilige Messe anhören könnten: wenn jedoch ein Pater binieren würde, könnte diese Alpkapellen-Messe übernommen werden. Der Klosterobere aber lehnt das Binieren ab.

Wie ist dieser Fall in den verschiedenen Einzelheiten zu beurteilen? Was ist ferner vom Verhalten des Klosterobern und